



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches
Französisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II an
der Universität - Gesamthochschule Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-24516



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Französisch
für das Lehramt für die
Sekundarstufe II
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 22. Februar 1999

8. März 1999

Jahrgang 1999
Nr. 8

STUDIENORDNUNG

für das Studium des Unterrichtsfaches

FRANZÖSISCH

für das Lehramt für die

Sekundarstufe II

an der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Vom 22. Februar 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Studiums	4
§ 5 Ziel des Studiums	5
§ 6 Studienberatung	5
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	5
§ 8 Prüfungsleistungen	6
Teil II: Besondere Bestimmungen (Französisch, Sekundarstufe II)	7
§ 9 Voraussetzungen, Ziele und Inhalte des Studiums des Faches Französisch	7
§ 10 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen	9
§ 11 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	10
§ 12 Aufbau und Abschluß des Hauptstudiums	11
§ 13 Schulpraktische Studien	12
Teil III: Schlußbestimmungen	13
§ 14 Übergangsbestimmungen	13
§ 15 Studienplan	13
§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung	13
Anhang: Studienplan	14

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium des Unterrichtsfaches Französisch.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NW. S. 564),

die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsperrungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der LPO vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524)

§ 2

Zugangsvoraussetzung

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

(2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diese Studiengänge, die in einem besonderen Verfahren durch die Hochschule festgestellt wird.

§ 3

Studienbeginn

Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt acht Semester (etwa 80 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 70 Semesterwochenstunden im Hauptstudium). Von diesem Studium entfallen etwa 30 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft. Beim Studium zweier Unterrichtsfächer entfallen jeweils etwa 60 Semesterwochenstunden auf die beiden Unterrichtsfächer. Beim Studium zweier beruflicher Fachrichtungen entfallen etwa 80 Semesterwochenstunden auf die eine und etwa 40 Semesterwochenstunden auf die andere berufliche Fachrichtung. Beim Studium eines Unterrichtsfachs und einer beruflichen Fachrichtung entfallen etwa 60 Semesterwochenstunden auf das Unterrichtsfach und etwa 80 Semesterwochenstunden auf die berufliche Fachrichtung (der Gesamtumfang des Studiums beträgt in diesem Fall etwa 170 Semesterwochenstunden). Jedes der Fächer Kunst, Musik und Sport ist, wenn es als Unterrichtsfach gewählt wird, mit etwa 64 Semesterwochenstunden zu studieren. In Fachverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport erhöht sich also die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden entsprechend um vier.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO frühestens im 6. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 L.A.B.G. vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von acht Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.
- (4) In Fachverbindungen mit Kunst, Musik und Sport gilt gemäß § 16 LPO:
 - 1 Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).
 - 2 Zunächst kann mit einem größeren Anteil das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden.
 - 3 Die Zulassung in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird. Das laufende Prüfungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Frist aus triftigen Gründen ver사umt wurde und ein entsprechend begründeter Antrag unverzüglich gestellt wird. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.
 - 4 Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in einem der beiden Fächer zu verbinden.
- (5) Studierende, die zusätzlich die Befähigung zum Lehramt in der Sekundarstufe I gemäß § 47 LPO anstreben, müssen zusätzlich ein auf dieses Lehramt bezogenes Studium im Umfang von mindestens 18 Semesterwochenstunden in Erziehungswissenschaft, in Französisch und, falls das andere Fach ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gemäß § 37 LPO ist, im anderen Fach absolvieren, davon mindestens 6 Semesterwochenstunden in Französisch.

§ 5

Ziel des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie gegebenenfalls künstlerisch-praktische Qualifikationen erwerben, sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen und gegebenenfalls künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerinnen oder Lehrer den Unterricht in der Sekundarstufe II ordnungsgemäß erteilen zu können.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen, sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch Studienberaterinnen oder Studienberater, die vom Fachbereichsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Fächer anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) In jedem der beiden Fächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) In jedem der beiden Fächer ist jeweils eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, in Erziehungswissenschaft ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Faches und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Faches berücksichtigen.
- (5) In den Fächern Kunst, Musik und Sport sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen. Im Fach Sport können fachpraktische Prüfungen auch schon im Grundstudium abgelegt werden.
- (6) Studierende, die zusätzlich die Befähigung zum Lehramt in der Sekundarstufe I gemäß § 47 LPO anstreben, müssen in einem der beiden Fächer eine Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anfertigen. In Erziehungswissenschaft und im anderen Fach werden die mündlichen Prüfungen um 15 Minuten verlängert. Ist das neben Französisch für das Lehramt Sekundarstufe II studierte Fach kein Unterrichtsfach für die Sekundarstufe I im Sinne von § 37 LPO, dann ist die Arbeit unter Aufsicht in Französisch anzufertigen und die mündliche Prüfung in Französisch zu verlängern.

Teil II: Besondere Bestimmungen (Französisch Sekundarstufe II)

§ 9

Voraussetzungen, Ziele und Inhalte des Studiums des Faches Französisch

- (1) Wünschenswert sind Kenntnisse der französischen Sprache, die dem Niveau des Leistungskurses Französisch der gymnasialen Oberstufe entsprechen
- (2) Über die Voraussetzungen für die Einschreibung für diesen Studiengang hinaus sind folgende Sprachkenntnisse erforderlich

a) Latein

Der Nachweis der Lateinkenntnisse wird geführt durch das Latinum gem. § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28.3.79 (GV. NW., S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.5.93 (GV. NW. S. 322), die dem Latinum entsprechende Bescheinigung "Großes Latinum" wird anerkannt.

Die Lateinkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

b) Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache

Wenn der Nachweis nicht mit dem Zeugnis der Hochschulreife erbracht werden kann, müssen die Kenntnisse in anderer vergleichbarer Form ebenfalls bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden.

- (3) Ziele des Studiums für das Fach Französisch sind
 1. Kenntnisse, um als Lehrerin oder Lehrer den Unterricht in der Sekundarstufe II ordnungsgemäß zu erteilen,
 2. Beherrschung der Gegenwartssprache unter Einbeziehung des landeskundlichen und soziokulturellen Hintergrundes in Wort und Schrift,
 3. Fähigkeiten zur Analyse von Sprache, Literatur und Unterricht,
 4. Fähigkeit, sich aufgrund der unter 1. und 2. genannten Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Unterrichtsaufgaben selbständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten und Lösungen zu finden.
- (4) Das Studium des Studienganges Französisch gliedert sich in folgende Bereiche

- A. Sprachwissenschaft
- B. Literaturwissenschaft
- C. Fachdidaktik
- D. Sprachpraxis
- E. Landeskunde

Hinzu kommen die schulpraktischen Studien

(5) Die in Absatz 4 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen der französischen Sprache 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Historische Aspekte der französischen Sprache 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der französischen Sprache
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Gattungen und Formen 3 Französische Literatur von den Anfängen bis ca. 1630 4 Französische Literatur von ca. 1630 bis zur Gegenwart 5 Autorinnen und Autoren und Werke
C Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Curriculum Französisch 3 Lehr- und Lernprozesse Sprache im Französischunterricht 4 Lehr- und Lernprozesse Literatur im Französischunterricht
D Sprachpraxis	
E Landeskunde	

- (6) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind in Grund- und Hauptstudium insgesamt Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.

Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der französischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der französischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in sozialen, regionalen oder funktionalen Erscheinungsformen des Französischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse

Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der französischen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autorinnen oder Autoren verfolgen lassen

Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in der Literaturtheo-

rie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte

Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricula- ren Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur

Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß die Kandidatin oder der Kandidat die französische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann

Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographi- schen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhält- nisse Frankreichs und der frankophonen Gebiete sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete

- (7) Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten ist den Veranstaltungsankündi- gungen im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen

§ 10

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Übergreifende Veranstaltungen können in jeder Phase des Studiums besucht werden
- a) Vorlesung (V) Diese Veranstaltung dient der Einführung in einen größeren Gegen- stands- oder Problembereich sowie der umfassenden Orientierung. Sie stellt die Themen anderer Veranstaltungen in größere Zusammenhänge. Sie soll Rückfragen und die kritische Diskussion des Dargebotenen ermöglichen oder durch weitere Veranstaltungen (z. B. Diskussionsgruppen, Übungen, Pro- und Hauptseminare) ergänzt werden.
 - b) Übung (U) Sie dient dem Erwerb und der Erprobung von Arbeitstechniken des Faches oder der intensiven Lektüre. Die Form der Übung ist vorwiegend durch praktische Arbeitsaufgaben gekennzeichnet. Auch Sprachkurse und andere Veranstaltungen, die zum Erwerb von Wissen und zur Festigung von Fähigkeiten beitragen sollen, sind als Übung gekennzeichnet.
 - c) Seminare (S) Aufgaben und Arbeitsstil eines Seminars sind analog zu den unten beschriebenen Veranstaltungsarten Proseminar und Hauptseminar zu sehen. Seminare setzen den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums nicht voraus.
- (2) Veranstaltungen des Grundstudiums
- a) Einführungseminare (ES) Obligatorische Veranstaltungen im Grundstudium zur Ein- führung in die Systematik und Historik, in Fragestellung und Methoden der Teilbereiche des Faches und in das wissenschaftliche Arbeiten.
 - b) Proseminare (PS) Veranstaltungen im Grundstudium, die der Hinführung zu selbstän- digem wissenschaftlichem Arbeiten dienen (können bei besonderem Interesse oder Aus- weitungsabsichten auch im Hauptstudium besucht werden). Der Arbeitsstil ist gekenn- zeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage. Die Arbeit in Kleingruppen wird empfohlen.
- (3) Veranstaltungen des Hauptstudiums
- a) Hauptseminare (HS) Die Teilnahme an Hauptseminaren setzt den erfolgreichen Ab- schluß des Grundstudiums voraus. Sie dienen der Bewältigung begrenzter wissenschaftli- cher Aufgaben und sollen die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten ver-

mitteln. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage. Die Arbeit in Kleingruppen wird empfohlen.

b) Kolloquien (K) Veranstaltungen, in denen besondere eingegrenzte Probleme von Forschung und Lehre behandelt und diskutiert werden. In besonders angekündigten Kolloquien für Examenskandidaten sollen Studierende, die unmittelbar vor dem Examen stehen, die Gelegenheit erhalten, mit Prüferinnen bzw. Prüfern über inhaltliche und formale Aspekte der Prüfung, über Probleme der Vorbereitung von Teilgebieten und über die Anfertigung von Examensarbeiten zu diskutieren.

c) Projektseminare Veranstaltungen, die der gemeinsamen Erarbeitung eines zentralen Fragenkomplexes dienen - im allgemeinen aus der Perspektive der Teilbereiche des Faches oder verschiedener Fächer. Das Projekt-Studium kann sich über mehrere Semester erstrecken.

d) Oberseminare (OS) In Oberseminaren werden von einem begrenzten Teilnehmerkreis besondere Probleme der Forschung behandelt und diskutiert, die Teil umfassender Projekte sein können (z.B. Editionsprojekte).

e) Schulpraktische Studien Dieses Fachpraktikum ist in der Regel eine Veranstaltung des Hauptstudiums, in der auf der Grundlage von vorausgegangenen Studien im erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Teilstudium Unterrichtseinheiten für den Französischunterricht geplant und erprobt werden (vgl. auch § 13 Abs. 2).

§ 11

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium ist in der Regel nach 4 Semestern abzuschließen. Es hat einen Umfang von etwa 32 SWS. Davon müssen in den Bereichen A, B, C, D und E folgende Veranstaltungen besucht werden:

A Sprachwissenschaft	Einführungsseminar	2 SWS (P)
	Proseminar	2 SWS (WP)
B Literaturwissenschaft	Einführungsseminar	2 SWS (P)
	Proseminar	2 SWS (WP)
C Fachdidaktik	Proseminar Fachdidaktik	2 SWS (WP)
D Sprachpraxis	Grammatik I	2 SWS (P)
	Textproduktion I	2 SWS (P)
	Übersetzung deutsch-französisch I	2 SWS (P)
	Phonetik/Phonologie	2 SWS (P)
	Konversation	2 SWS (WP)
E Landeskunde	Landeskunde (1x Seminar, 1x Seminar, Übung oder Vorlesung)	4 SWS (WP)

Vier weitere Veranstaltungen nach Wahl sind zu besuchen. Empfohlen werden je ein Proseminar Sprach- und Literaturwissenschaft sowie zwei sprachpraktische Übungen, darunter eine weitere Übersetzung deutsch-französisch I 8 SWS (WP)

Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen im Grundstudium:

Die Zwischenprüfung ist eine semesterbegleitende Prüfung und besteht aus insgesamt vier Fachprüfungen. In den Bereichen A und B ist je eine Fachprüfung erfolgreich abzuschließen, die sich jeweils aus einer Teilprüfung in dem entsprechenden Einführungsseminar und einer Teilprüfung in einem Proseminar des Bereichs zusammensetzt. Eine weitere Fachprüfung ist in einem Proseminar wahlweise im Bereich C oder E zu absolvieren. Im Bereich D beinhaltet die Fachprüfung insgesamt vier schriftliche Teilprüfungen (Grammatik I, Textproduktion I, Übersetzung Deutsch-Französisch I und Phonetik/Phonologie).

Die Teilprüfungen im Bereich D finden in Form von Arbeiten unter Aufsicht (Klausurarbeiten) von in der Regel jeweils 45 Minuten statt. In den Einführungsveranstaltungen besteht die Prüfungsleistung entweder in einer Klausur im Umfang von in der Regel 45 Minuten oder einer Hausarbeit von ca. 7 – 10 Seiten. Fach- bzw. Teilprüfungen in Proseminaren werden durch eine Klausur im Umfang von in der Regel 45 Minuten oder eine Hausarbeit von ca. 7 – 10 Seiten oder durch ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung absolviert. Weiteres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung bescheinigt den Abschluss des Grundstudiums.

- (2) Bis zur Verabschiedung der Zwischenprüfungsordnung gilt folgende Übergangsregelung. Das Grundstudium wird abgeschlossen durch den Erwerb je eines Leistungsnachweises in der Form gemäß Abs. 2 in den Bereichen A, B und C oder E sowie einem Leistungsnachweise im Bereich D, bestehend aus vier Teilleistungsnachweisen (je 1 in Grammatik, Textproduktion, Übersetzung und Phonetik/Phonologie), die zusammen nicht die Anforderungen an eine Klausur von 3 Stunden Dauer übertreffen dürfen.

§ 12

Aufbau und Abschluß des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium hat einen Umfang von 28 SWS und beinhaltet das Studium von 5 Teilgebieten, die sich auf die 5 Bereiche A, B, C, D und E verteilen. Eines der Teilgebiete aus A oder B ist vertieft zu studieren.

Die fünf Teilgebiete sind zu verteilen auf:

1 Teilgebiet aus A Sprachwissenschaft

4 SWS (WP)

1 Teilgebiet aus B Literaturwissenschaft

4 SWS (WP)

I Teilgebiet aus C Fachdidaktik 4 SWS (WP+P)

I Teilgebiet aus D Sprachpraxis

2 x Übersetzung deutsch-französisch II 4 SWS (P)

Grammatik II 2 SWS (WP)

Textproduktion II 2 SWS (P)

Fachsprachen 2 SWS (WP)

I Teilgebiet aus E I andeskunde 4 SWS (WP)

Die Vertiefung eines Teilgebietes erfolgt durch zusätzliche Studien in einer Lehrveranstaltung des gleichen Teilgebietes 2 SWS (WP)

- (2) Im Hauptstudium wird zwischen zwei Hauptformen der Leistungserbringung unterschieden

Leistungsnachweise werden durch schriftliche Hausarbeiten oder durch dazu gleichwertige schriftlich ausgearbeitete Referate in Hauptseminaren oder Oberseminaren erworben. Die Anforderungen sind bestimmt durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff und sollen deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise liegen. Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung.

Qualifizierte Studiennachweise werden durch Klausuren im Umfang von in der Regel etwa 90 Minuten Dauer oder dazu gleichwertige schriftliche Hausarbeiten, Referate, Protokolle, Unterrichtsvorbereitungen und Unterrichtsberichte (bei schulpraktischen Studien) in Seminaren bzw. Übungen des Hauptstudiums erworben. Die Anforderungen beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben. Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung.

In den 5 genannten Bereichen muß je 1 Leistungsnachweis bzw. qualifizierter Studiennachweis erworben werden (insgesamt 3 Leistungsnachweise und 2 qualifizierte Studiennachweise). Die Verteilung der Leistungsnachweise bzw. qualifizierten Studiennachweise kann mit folgenden zwei Einschränkungen frei gewählt werden: 1. im Teilgebiet der Vertiefung ist der Erwerb eines Leistungsnachweises obligatorisch; 2. im Bereich D ist nur der Erwerb eines qualifizierten Studiennachweises möglich (der durch eine Klausur von in der Regel 90 Minuten erbracht wird).

- (3) Über den erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums wird eine Bescheinigung ausgestellt, die bei der Meldung zur Staatsprüfung mit einzureichen ist.

§ 13

Schulpraktische Studien

- (1) In das Studium im Studiengang Französisch Sekundarstufe II sind schulpraktische Studien im Umfang von mindestens 2 SWS einzubeziehen.
- (2) Die schulpraktischen Studien werden in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums oder im Rahmen eines mehrwöchigen Blockpraktikums in der Regel im Hauptstudium durchgeführt.
- (3) Über die Anrechnung anderer Praktikumsformen entscheidet die Studienberaterin oder der Studienberater.

Teil III: Schlußbestimmungen

§ 14

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder deren Eintritt ins Hauptstudium im Wintersemester 1998/99 oder später liegt. Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit sie sich auf die neugefaßten Bestimmungen einstellen konnten. Dies gilt entsprechend für das Hauptstudium unter der Voraussetzung, daß der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach Inkrafttreten dieser Studienordnung gestellt wird.

§ 15

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat das Fach Französisch einen Studienplan aufgestellt, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzugefügt ist (s. Anhang).

§ 16

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 01. Oktober 1998 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 20.09.1995 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 16.12.1998

Paderborn, den **22.02.1999**

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Paderborn



.....
Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Anhang: Studienplan

STUDIENPLAN

(Französisch, Sekundarstufe II)

Die hier vorgenommene Verteilung der Pflicht- und Wahlpflichtstunden kann nur ein Vorschlag sein, individuelle Bedingungen auf seiten der oder des einzelnen Studierenden können Umstellungen nötig machen. Zu bedenken sind bei der persönlichen Zusammenstellung des Studienplans insbesondere

- 1) Die Einführungsseminare sollten vor den jeweiligen Proseminaren besucht werden.
- 2) Manche Veranstaltungen werden nur jedes zweite Semester angeboten.

Semester		SWS
1	Einführungsseminar Literaturwissenschaft [P]	2
	Einführungsseminar Sprachwissenschaft [P]	2
	Sprachpraktische Übung Grammatik I [P]	2
	Sprachpraktische Übung Phonetik/Phonologie [P]	2
2	Proseminar Literaturwissenschaft [WP]	2
	Proseminar Landeskunde [WP]	2
	Sprachpraktische Übung Übersetzung deutsch-französisch I [P]	2
	Sprachpraktische Übung Konversation [WP]	2
3	Proseminar Sprachwissenschaft [WP]	2
	Proseminar Fachdidaktik [WP]	2
	Proseminar Landeskunde [WP]	2
	Sprachpraktische Übung Übersetzung französisch-deutsch I [WP]	2
4	Proseminar Sprachwissenschaft [WP]	2
	Proseminar Literaturwissenschaft [WP]	2
	Sprachpraktische Übung Übersetzung deutsch-französisch I [WP]	2
	Sprachpraktische Übung Textproduktion I [P]	2
5	Hauptseminar Landeskunde [WP]	2
	Hauptseminar Fachdidaktik [WP]	2
	Sprachpraktische Übung Übersetzung deutsch-französisch II [P]	2
	Sprachpraktische Übung Fachsprachen [WP]	2
6	Hauptseminar Sprachwissenschaft [WP]	2
	Hauptseminar Literaturwissenschaft [WP]	2
	Schulpraktische Studien [P]	2
	Sprachpraktische Übung Grammatik II [P]	2
7	Hauptseminar Sprachwissenschaft [WP]	2
	Hauptseminar Literaturwissenschaft [WP]	2
	Hauptseminar Landeskunde [WP]	2
	Sprachpraktische Übung Textproduktion II [P]	2
8	Sprachpraktische Übung Übersetzung deutsch-französisch II [P]	2
	Hauptseminar Fachdidaktik [WP]	2
	Sprach- bzw. literaturwissenschaftl. Veranstaltung (je nach Vertiefungsgebiet) (Vorlesung, PS oder HS) [WP]	2